23

III. Gerichtsstand. - Gerichtsstand des Wohnortes, Nº 8.

sein, daß nun nicht bloß diese Gesellschaft, als selbständige Ginbeit, sondern auch die Mitalieder derselben personlich für Gesellschaftsschulden in Luzern belangt werden können. Denn ber Gerichtsstand ber Gesellschaft gilt nur für Klagen gegen diese selbst, somit für die Mitglieder der Gesellschaft nur als Repräfentanten diefer lettern, teineswegs aber auch für fie perfönlich. Bielmehr muffen dieselben, sofern fie personlich für Schulden der Gesellschaft belangt werden wollen, an ihrem ordentlichen Wohnsitze gesucht werden, wenn fie nicht, was hier keineswegs der Kall ist, den Gerichtsstand der Gesellschaft auch für ihre Personen ausdrücklich als verbindlich anerkannt haben, ober burch Gesetz gezwungen find, auch personlich am Site ber Gesellschaft Domizil zu nehmen.

> Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Urtheil des Bezirksgerichtes Weggis vom 16. Mai 1877 als verfassungs= widrig aufgehoben.

8. Urtheil vom 8. März 1878 in Sachen Schmib und Degger.

A. Am 13. Juni 1877 stellte Motar Bertschi in Zofingen, Namens verschiedener Gläubiger der Firma A. Lüthy in Bofingen, das Begehren, daß über diese Firma, bestehend aus A. Lüthy, C. Schmid und J. Degger, ber Konkurs erkannt werbe, in der Meinung, daß der Hauptkonkurs in Rofingen burchzuführen sei, über das Bermögen der im Kanton Luzern wohnhaften Gesellschafter C. Schmid und Degger aber Separattonturse eröffnet werden.

Das Bezirksgericht Zosingen machte C. Schmid und J. Deager hievon Anzeige, worauf dieselben erwiederten, daß sie mit dem 1. Fanuar 1877 aus der Gesellschaft Lüthy und Comp. ausge= treten seien und daher keine Schuldpflicht gegen die Firmagläubiger anerkennen. Demgemäß beschloß das Bezirksgericht Bofingen

am 18. Juli v. J., es sei ber Konturs über die Firma Aug. Lüthy und Comp. und zugleich über August Lüthy als Privatperson durchzuführen, indem letterer sein Domizil in Bofingen befige. Dagegen seien gegen die frühern Gesellichafter Schmid und Degger, welche nach ihrer Angabe aus der Firma ausgetreten seien und auch im aargauischen Ragionenbuch für das Jahr 1877 nicht mehr als Theilhaber erscheinen, für einmal feine geldstaglichen Magnahmen zu treffen, indem zudem bas Bezirkgericht Bofingen hiezu nicht kompetent erscheine, weil die= felben ihr Domizil im Kanton Luzern haben.

B. Gegen diese Schlufnahme rekurrirten sechs Gläubiger ber Firma A. Luthy und Comp. an das aargauische Obergericht, worauf daffelbe durch Erfenntnig vom 22. Oftober 1877 bas Bezirksgericht Bofingen anwies, in Abanderung der erlaffenen Geldstagpublikation als Inhaber der Firma A. Lüthy und Comp. ben Aug. Luthy in Bofingen, Joh. Degger in Reiden und S. C. Schmid in Bofon zu bezeichnen. Dieses Erkenntniß beruht im Besentlichen auf folgender Begründung: Es sei allerdings Thatsache, daß Schmid und Degger ihr personliches Domizil auf luzernischem Gebiete haben. Allein bie bundesrechtliche Pragis habe längst festgestellt, daß Theilhaber einer handelsgesellschaft in allen rechtlichen Beziehungen berselben ju Dritten vor dem Richter desjenigen Ortes Rede zu stehen haben, wo die Sandelsfirma ihren Sig habe, weil die Gefellschafter durch Berzeigung eines Geschäftsdomizils sich hinsichtlich aller aus bem handelsgeschäft erwachsenden Unsprüche der Gerichtsbarkeit bes Geschäftsdomizils unterordnen und damit auf das Recht verzichten, welches ihnen sonst die Art. 58 und 59 der Bundesverfassung einräumen wurden. Das Rothfarbereietablissement Luthy und Comp. habe nun bei seiner Kon= stituirung im Jahre 1872 fein Domizil burch vorschriftsgemäße Eintragung ins aargauische Ragionenbuch in Zofingen verzeigt und gleichzeitig beurfundet, daß die Firma aus ben Gesellschaftern Luthy, Degger und Schmid bestehe. Nun verzeige allerbings bas am 31. Januar 1877 veröffentlichte Ragionenbuch auf jenen Zeitpunkt blos noch den A. Lüthy als Inhaber der Firma; allein das Ragionenbuch habe keine volle Beweisfraft,

fondern es stehe den Interessenten der Beweis für dessen Unrichtigkeit zu. Dieser Nachweis sei nun im vorliegenden Falle geleistet. Allerdings habe Schmid am 13. Januar 1877, als die Firma A. Lüthy und Comp. bereits in insolventem Zu= stande sich befunden, vor dem Bezirksamt Zofingen erklärt: "er ziehe seine Unterschrift laut Vertrag der Betheiligten vom 15. Juli 1876 zurud," und zwei Tage später die Firma A. Lüthy und Comp. dem genannten Bezirksamte notifizirt, daß auch Degger aus dem Geschäfte austrete. Allein in so bequemer Weise können die Mitglieder einer Handelsgesellschaft sich der Berpflichtungen gegen die Kreditoren nicht entledigen. Abgefeben davon, daß sie auch bei einer formell richtigen Austritts= erklärung für jene Verpflichtungen haften, fo seien G. Schmid und J. Degger vom gesetlichen Standpunkt aus gar nicht als ausgetreten zu betrachten. Denn fürs Erste fordere die regierungsräthliche Verordnung vom 19. März 1857, daß Gesellschafter ihren Austritt aus der Handelsfirma persönlich und burch eigenhändige Einzeichnung ins Regionenbuch beurkunden, und die Rechtssicherheit und der öffentliche Kredit erheischen unbedingte Handhabung der gesetlichen Vorschriften. Sodann sei unterlassen worden, dem Bublitum und den Geschäftsfreunden von jener wichtigen Beränderung im Versonalbestande Renntniß zu geben, während diese Kenntniggabe durch die Borschriften über Führung des Ragionenbuches, durch §. 743 burg. Ges.=B. und durch die Praxis in Handelssachen vorgeschrieben und nach ber Natur ber Sache unbedingt geboten sei.

- C. Ueber dieses Erkenntniß beschwerten sich Degger und Schmid beim Bundesgerichte, indem sie behaupteten, dasselbe verstoße gegen die Art. 58 und 59 der Bundesversassung, und zur Begründung anführten:
- 1. Am 15. Juli 1876 haben S. Schmid und J. Degger ben Austritt aus der Gesellschaft erklärt und mit ihrem Gesellschafter Lüthy eine Uebereinkunst abgeschlossen, gemäß welcher Aug. Lüthy für die Einlagen des S. Schmid an diesen 40,000 Fr. zu bezahlen habe. Hievon sei dem Bezirksamt Josingen am 13. Januar 1877 schriftlich und mündlich Kenntniß gegeben worden und im aaraquischen Ragionenbuch pro 1877 sei offiziell publi-

- zirt, daß die Firma A. Lüthy und Comp. einzig aus August Lüthy bestehe.
- 2. Es sei notorisch und zugestanden, daß beide Rekurrenten ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben. Wolle man dieselben für persönliche Forderungen suchen und in Konkurs treiben, so könne dies nicht im Kanton Aargau sondern nur vor ihrem natürlichen Richter im Kanton Luzern geschehen. (Art. 59 der Bundesversassung.) Es sei den aargauischen Behörden die Kompetenz zur Abhaltung des Geldstages über die Kekurrenten ausdrücklich bestritten.
- 3. Die Firma A. Lüthp und Comp. bestehe nur noch aus Aug. Lüthp. Die in Zosingen angehobenen Betreibungen haben baher nur dem Aug. Lüthp angezeigt werden können und wenn man nun die Rekurrenten auf Grund solcher Betreibungen konfursiren wolle, so enthalte dieses Borgehen eine offenbare Verlezung der Art. 58 und 59 der Bundesversassung.
- 4. Ob die Beschwerdeführer für die Forderungen der Firmagläubiger hasten, sei nicht hier, sondern vor ihrem natürlichen Richter auszusechten. Bevor sie von diesem Richter hastbar erklärt seien, könne auch im Kanton Luzern gegen sie kein Konkurs begehrt werden.
- 5. Eventuell werde dagegen protestirt, daß der Gesellschaftskonkurs ohne Weiters den persönlichen Konkurs der Rekurrenten involvire und bedinge, daß dieser in Zosingen durchzuführen sei.
- D. Bon den sechs Gläubigern der Firma A. Lüthp und Comp., welche s. 2. das obergerichtliche Erkenntniß vom 22. Oktober 1877 ausgewirkt haben, wurde auf Verwerfung des Rekurses angetragen. Dieselben beriefen sich im Wesentlichen auf die Begründung dieses Erkenntnisses und machten im Fernern noch geltend:
- 1. Sie lassen den Rekurrenten ihr persönliches Domizil im Kanton Luzern, behaupten aber, daß dieselben in Zosingen als Mitbetheiligte der Firma Lüthy und Comp. ein Geschäftsdomizil gehabt und daß sie durch diese Domizilirung wenigstens in Beziehung auf das Geschäft der Kompetenz des aargauischen Richters sich unterworfen haben.

Run sei es aber lediglich Sache der Kantone, Borschriften

darüber aufzustellen, von deren Beobachtung der Austritt aus einer Gesellschaft abhängig sei, und berühre dieser Gegenstand die Bundesbehörden nicht. Nachdem daher das aargauische Obergericht sestgestellt habe, daß ein Austritt der Rekurrenten aus der Firma A. Lüthy und Comp. nicht erfolgt sei, müsse es dabei sein Bewenden haben und sei das Bundesgericht nicht kompetent, auf diese Frage einzutreten.

2. Sie lassen bahin gestellt, ob die Uebereinkunft vom 15. Juli 1876 wirklich zwischen den Gesellschaftern abgeschlossen worden sei. Allein diese Thatsache auch zugegeben, so folgen daraus blos Wirkungen für den dritten Antheilhaber A. Lüthn, nicht aber gegenüber Dritten. Als Firmagläubiger haben Refursbeklagte ihre persönlichen Forderungen bei dem Domizil der Firma geltend machen müssen und es sei nicht ihre Aufgabe gewesen, den Rechtstrieb noch den einzelnen Antheilhabern der Firma zur Kenntniß zu bringen. A. Lüthn habe auch für die beiden andern Theilhaber gehandelt, und wenn er denselben, was übrigens bestritten werde, den Rechtstrieb nicht mitgetheilt, so mögen sich Rekurrenten an ihn halten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Es steht sest, daß die Nekurrenten gemeinsam mit A. Lüthy wenigstens bis Mitte des Jahres 1876 unter der Firma "A. Lüthy und Comp." eine Handelsgesellschaft gebildet haben, welche als solche ihren Sitz und Gerichtsstand in Zosingen, Kanton Aargau, gehabt hat. Dagegen ist rekurrentischerseits bestritten, daß dieses Gesellschaftsverhältniß auch noch zur Zeit des Konkursausbruches über die Firma A. Lüthy und Comp. bestanden habe; vielmehr wird behauptet, daß dasselbe noch im Jahre 1876 aufgelöst worden und Firma sammt Handelsgeschäft auf den ursprünglichen Mitgesellschafter A. Lüthy als alleinigen Inhaber übergegangen sei.
- 2. Da nun das Urtheil des argauischen Obergerichtes vom 22. Oktober 1877, durch welches der über die Firma A. Lüthy und Comp. ausgebrochene Konkurs auch auf die beiden Rekurrenten ausgedehnt wird, lediglich darauf beruht, daß dieselben nicht in gesetzlicher Weise aus der genannten Firma ausgetreten und daher noch als Antheilhaber derselben zu betrachten und zu

behandeln seien, somit die Fortdauer des Gesellschaftsverhältnisses zwischen den Refurrenten und A. Lüthy die Bedingung der Konturseröffnung über die beiden Refurrenten bildet, so frägt sich in erster Linie, ob der aargauische Richter kompetent gewesen sei, darüber zu entscheiden, ob das Sozietätsverhältnis im Moment der Konkurseröffnung wirklich noch bestanden habe oder nicht.

- 3. Diese Frage muß verneint werden. Die Klage auf Anerkennung beziehungsweise Feststellung des Bestehens eines Gesellschaftsverhältnisses ist eine persönliche, welche daher gemäß Art. 59 der Bundesversassung bei dem Richter am Wohnorte der Beklagten anhängig gemacht werden muß, und dieser Richter ist nun unbestrittenermaßen der luzernische, indem beide Rekurrenten ihren ordentlichen Wohnsitz im Kanton Luzern haben.
- 4. Wird diese Klage von den luzernischen Gerichten (welche übrigens bei deren Beurtheilung das aargauische Recht anzuwenden haben) gutgeheißen, so kann sich dann fragen, ob die Rekurrenten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Handelsgesellschaft A. Lüthh und Comp. in Zosingen, als dem Domizile der Gesellschaft, auch persönlich ein Geschäftsdomizil haben, wo sie persönlich für Schulden der Gesellschaft belangt und in Konkurs gebracht werden können. Zur Zeit ist aber zur Erörzterung dieser Frage keine Beranlassung vorhanden, sondern vorerst der Entscheid der luzernischen Gerichte über das in voriger Erwägung bezeichnete Verhältniß zu gewärtigen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerbe ist begründet, und demnach das Fakt. B. erwähnte Urtheil des aargauischen Obergerichtes vom 22. Oktober 1877 aufgehoben.

- 3. Arrest. Saisie et séquestre.
- 9. Arrêt du 25 Janvier 1878 dans la cause Reisdorf.

Par exploit du 24 Mars 1876, et pour parvenir au payement d'une liste de frais du montant de 851 fr. 25 cent.,